

2. Die Erlöse aus Abbruch und Verschrottung sind nach Abzug der Abbruch- und Verschrottungskosten dem sonstigen Ergebnis des Betriebes gutzubringen.
3. Die Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegegenständen sind im Jahre 1955 an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen, sofern es sich nicht um den Verkauf von Grundmitteln handelt, deren Anschaffung aus dem Direktorfonds finanziert worden ist.
4. Die den Betrieben zur Verfügung gestellten Beträge aus überplanmäßig eingesparten Investitionsmitteln sind, sofern sie im Jahre 1955 eingespart werden, dem Direktorfonds zuzuführen. Diese Beträge sind vom Direktorfonds aus zweckgebunden für zusätzliche (außerplanmäßige) Investitionen zu verwenden.
5. Aus überplanmäßigen Gewinnen des Jahres 1955 erfolgen keine Zuführungen zum Betriebsfonds. Aus überplanmäßigen Gewinnen des Jahres 1954 können dem Betriebsfonds 15 % zugeführt werden. Dieser überplanmäßige Gewinn (geplanter, nicht in Anspruch genommener Verlust) ist in der gleichen Weise wie für die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn festzustellen.
6. Der am 31. Dezember 1954 vorhandene Bestand des Betriebsfonds zuzüglich etwaiger Zuführungen aus überplanmäßigen Gewinnen des Jahres 1954 ist in das Jahr 1955 zu übertragen und kann im Jahre 1955 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verbraucht werden. (Vgl. § 6 der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen —.)
7. Die Buchungsanweisung vom 14. April 1954 über die Behaftung des Betriebsfonds (ZB1. S. 166) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 18. August 1955

**Ministerium der Finanzen**

I. V. Lehmann  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung\***  
**über die Änderung der Richtlinien für die**  
**Abnahme von Faserpflanzen.**

**Vom 15. August 1955**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden nachstehende Änderungen der Richtlinien für die Abnahme, Bewertung sowie Lagerung von Faserpflanzen (Anlage zum Abschnitt I der Anweisung vom 30. Juni 1953 über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen — ZB1. S. 304), im folgenden kurz Richtlinien genannt, angeordnet:

§ 1

Im Abschnitt IV ist nach Buchst. a Ziff. 4 anzufügen:

5. Fasertreu

Faserlein, ähnlich der Sorte Sorauer Lusatia, jedoch etwas länger, nicht so samenreich, standfest, verträgt Trockenheit.

\* Bekanntmachung von Ergänzungen und Änderungen vom 30. Juni 1954 siehe ZB1. S. 298.

§ 2

Der Abschnitt VI Ziff. 1 Buchst. a der Richtlinien ist unter der Güteklassentabelle wie folgt zu ergänzen:

„Hanfstroh der Sorten Bernburger Einhäusiger Hanf und Hohenthurmer Gleichzeitigreifender Hanf, auf Mineralböden angebaut, ist bis zur Herausgabe einer neuen Preisverordnung grundsätzlich zwei Güteklassen höher, als die Längen- und Punktbewertung ergibt, einzustufen. Sofern die Bewertung die Güteklasse I ergibt, ist bei der Einstufung die Differenz zwischen Güteklasse I und II noch zuzuschlagen.“

§ 3

Der Abschnitt VI Ziff. 1 Buchst. b der Richtlinien ist wie folgt zu ergänzen:

„Hanf, der vor der Samenreife geerntet wurde (Faserhanf), ist nach den in diesen Richtlinien gegebenen Bewertungsgrundsätzen für Samenhanf nach Länge und Punkten zu bewerten.“

§ 4

Der Abschnitt VI Ziff. 1 der Richtlinien ist unter Buchst. bb Hanfstroh-Erläuterungen wie folgt zu ändern:

„Zu 1. Reif ist Hanfstroh, wenn sich die Faser leicht vom Stengel lösen läßt.“

§ 5

Unter der Tabelle über die Durchschnittsausbeuten an Stroh und Samen in den Richtlinien ist folgender Zusatz anzubringen:

„Bei Hanf, der bereits vor der Samenreife geerntet wurde und keinen verwertbaren Samen enthält, sind generell 80 % Ausbeute an Stroh auf die Pflichtablieferung und 20 % > Verlust für den Blütenoldenanteil anzurechnen. Sofern der vor der Samenreife geerntete Hanf durch die Feldtrocknung nachreift und doch noch einen brauchbaren Samenbesatz von über 2 % enthält, sind die Ausbeuten für Stroh mit Samen anzuwenden.“

ä b

Im Abschnitt VIII der Richtlinien erhält Ziff. 3 Buchst. d folgende Fassung:

„d) Einhaltung der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutze der Ernte (GB1. S. 611) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Entfernungen der Lagerstätten untereinander und von anderen Anlagen und Gebäuden.“

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1955

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf**  
**landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V. Voss  
Stellvertreter des Staatssekretärs